**Formular für die Anzeige der Absicht, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM für beaufsichtigte Gruppen nicht zu berücksichtigen**

Gebührenschuldner, die beabsichtigen, Aktiva und/oder den Risikobetrag von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Drittländern niedergelassenen Tochterunternehmen nicht zu berücksichtigen, zeigen der EZB ihre Entscheidung gemäß Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/38)[[1]](#footnote-1) spätestens bis 30. September des Gebührenzeitraums an, für den die Gebühr berechnet wird. Zu diesem Zweck wird derzeit ein Online-Verfahren eingerichtet, zu dem die Gebührenschuldner weitere Informationen erhalten, sobald es verfügbar ist.

Bis zum Start des Online-Verfahrens sind Gebührenschuldner, die die EZB über ihre Absicht unterrichten möchten, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht zu berücksichtigen, dazu aufgefordert, das Formular für die Anzeige dieser Absicht herunterzuladen und das ausgefüllte Formular an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu zu schicken.

Die Anzeige sollte bis spätestens 30. September des Gebührenzeitraums bei der EZB eingehen, damit die EZB und die nationalen zuständigen Behörden darüber informiert sind, ob die beaufsichtigte Gruppe über das in Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses (EU) 2019/2158 (EZB/2019/38) beschriebene separate Erhebungsverfahren Daten zu Gebührenfaktoren einreichen wird.

Geht keine derartige Anzeige ein, so geht die EZB davon aus, dass der Gebührenschuldner den Beitrag von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht ausklammern möchte. Bei der Berechnung der Aufsichtsgebühr greift sie folglich auf die zur Verfügung stehenden Daten aus der Finanzberichterstattung (FINREP) und der allgemeinen Berichterstattung (COREP) zurück. Gebührenschuldner haben hinsichtlich des Beitrags von Tochterunternehmen außerhalb des SSM auch die Möglichkeit, nur einen der beiden Gebührenfaktoren auszuklammern. So könnte ein Gebührenschuldner entscheiden, nur den Gesamtrisikobetrag auszuklammern. In diesem Fall geht die EZB davon aus, dass sie die Daten zum Gebührenfaktor Gesamtrisikobetrag über das separate Erhebungsverfahren erhalten wird. Für die Ermittlung des Gebührenfaktors Gesamtaktiva wird sie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2019/2158 (EZB/2019/38) die verfügbaren FINREP-Daten heranziehen.

**Formular für die Anzeige der Absicht, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht zu berücksichtigen**

[Name des Gebührenschuldners]

[Name der Kontaktperson]

[Abteilung]

[Anschrift und E-Mail-Adresse]

**Anzeige der Absicht, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM für die Berechnung der Aufsichtsgebühr der EZB für JJJJ nicht zu berücksichtigen**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Gebührenschuldners: | [Name] |
| Rechtsträgerkennung (LEI) des Gebührenschuldners: | [XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX] |
| Name der beaufsichtigten Gruppe: | [Name][[2]](#footnote-2) |
| Rechtsträgerkennung (LEI)[[3]](#footnote-3) der beaufsichtigten Gruppe: | [XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX][[4]](#footnote-4) |
| Beitrag von Tochterunternehmen außerhalb des SSM ausklammern für: | [Bitte eine oder beide Optionen auswählen][ ]  Gebührenfaktor Gesamtrisikobetrag [ ]  Gebührenfaktor Gesamtaktiva |
| Datum der Einreichung bei der EZB: | [TT. MM JJJJ] |

1. Beschluss (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38), ABI. L 327, 17.12.2019, S. 99. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Name und die LEI beziehen sich auf das Gebühren entrichtende Institut der höchsten Konsolidierungsebene in der beaufsichtigten Gruppe.

 Ist der benannte Gebührenschuldner das Gebühren entrichtende Institut der höchsten Konsolidierungsebene in der beaufsichtigten Gruppe, dann sind Name und LEI in den Zeilen 3 und 4 identisch mit Name und LEI in den Zeilen 1 und 2. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ist die LEI nicht verfügbar, ist der für aufsichtliche Meldungen verwendete Code anzugeben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe Fußnote 2. [↑](#footnote-ref-4)